

**2024/37 0.03.04 Ersatzwahlen  
Ersatzwahl Mitglied röm-kath Kirchenpflege, Stille Wahl**

### Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied der römisch-katholischen Kirchenpflege wird für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 als gewählt erklärt:

**Hug Maria, 1998, Agronomin, Langfurrenstrasse 5c, 8623 Wetzikon**

2. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung (Publikation im amtlichen Publikationsorgan) an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung.
3. Das Sekretariat wird beauftragt, die Stille Wahl am 12. März 2024 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Aufsichtskommission der Katholischen Kirche Zürich ([aufsichtskommission@zhkath.ch](mailto:aufsichtskommission@zhkath.ch))
  - Präsident römisch-katholische Kirchenpflege Herr Mohr ([mamohr@ethz.ch](mailto:mamohr@ethz.ch))
  - Gemeindeschreiber Seegräben ([gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch))
  - Gemeindeschreiber Gossau ([info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch))
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. November 2023 hat der Stadtrat die Ersatzwahl für ein Mitglied der Römisch-katholischen Kirchenpflege angeordnet. Die Wahlanordnung wurde am 8. Dezember 2023 online publiziert. Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind.

### Publikation und Stille Wahl

Auf die Wahlanordnung vom 8. Dezember 2023 ist der Wahlvorsteherschaft Maria Hug als gültige Kandidatin vorgeschlagen worden. Der eingegangene Wahlvorschlag wurde am 26. Januar 2024 online publiziert und eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen, geändert oder auch neue Wahlvorschläge bei der Wahlvorsteherschaft eingereicht werden können.

Nach Ablauf der Nachfrist von 7 Tagen ist nur diese Person definitiv zur Wahl vorgeschlagen. In Anwendung der Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Wetzikon,

Gossau, Seegräben sowie dem Gesetz über die Politischen Rechte ist damit die Voraussetzung für eine stille Wahl erfüllt.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.